

# Stadt Mainz

## Umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen

Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes im  
Bereich des Bebauungsplanes  
"Nino-Erné-Straße (Le 2)"

Bebauungsplanentwurf "Nino-Erné-Straße (Le 2)"



Stand: Planstufe II

## 1. Umweltrelevante Informationen (*als Anlage zur Begründung*)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Naturschutz:
  - Umweltbericht
- Immissionsschutz:
  - Schallgutachten
- Bodenschutz:
  - Geotechnisches Gutachten

## 2. Umweltrelevante Stellungnahmen (*siehe Anlage*)

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen liegen vor:

- Naturschutz:
  - Schreiben des Umweltamtes vom 29.05.2013
- Immissionsschutz:
  - Schreiben des Umweltamtes vom 29.05.2013
  - Schreiben des Amtes für Finanzen, Beteiligung und Sport, Abt. Sport vom 02.05.2013
  - Schreiben des Amtes 50.03 vom 29.05.2013
  - Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 27.05.2013
- Bodenschutz:
  - Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 07.05.2013
  - Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 22.05.2013
  - Schreiben des Wirtschaftsbetriebes Mainz vom 27.05.2013



Stadtverwaltung Mainz | Amt 17 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Umweltamt  
Joachim Kelker



61 – Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 29. Mai 2013

Antw. Dez.	z. d. M. A.		W. A.		R.	
Abt.:	0	1	2	3	4	5
SG:	0	1	2	3	4	5
SB:	0	1	2	3	4	5

Vorab per Fax 2671

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Haus A | Zimmer 40  
Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel 0 61 31 -12 3813  
Fax 0 61 31 -12-25 55  
Joachim.kelker@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 28. Mai. 2013

**Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan „Nino-Erne-Straße (Le 2)“  
Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**  
Aktenzeichen: 17 12 30 – Le 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist ein Umweltbericht gemäß der §§ 2 (4) und 2a BauGB in Verbindung mit § 1 (6) BauGB und Anlage 1 des BauGB zu erstellen. Dieser beinhaltet neben der Eingriffsregelung u.a. die Erfassung und Bewertung der vorhandenen Vegetation sowie die Überprüfung auf Vorkommen von streng bzw. besonders geschützten Arten, insbesondere der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie der Bundesartenschutzverordnung. Der Umweltbericht ist aufgrund des derzeitigen Planungsstandes im Hinblick auf die Aussagen zur Planung noch unvollständig und wird im Laufe des weiteren Verfahrens vervollständigt. Darüber hinaus äußern wir uns unseren Aufgabenbereich betreffend wie folgt:

### 1. Lärmschutz

Durch die Planung ergeben sich Lärmkonflikte durch die im Nordosten an das Gebiet angrenzende vorhandene Tennisanlage, den im Nordwesten vorhandenen Bolzplatz, sowie durch den Straßenverkehr ausgehend von der L 426 und der L 427.

Durch den Neubau der Gebietserschließungsstraße kann ebenfalls ein Konflikt an der bestehenden Wohnbebauung entstehen. In einem schalltechnischen Gutachten werden diese Konflikte dargestellt und Maßnahmen zur Lösung vorgeschlagen. Diese Maßnahmen sind in dem Bebauungsplan umzusetzen.

Ebenso entstehen durch den Fluglärm bei den Anflügen auf den Flughafen Frankfurt Konflikte, die im Bebauungsplan gelöst werden müssen. Die Untersuchungen sind beauftragt und werden derzeit bearbeitet.

Anlage 3		zu Blatt 28	
Nr.	61 26	Ler.	2

Sparkasse Mainz  
Konto 331 | BLZ 550 501 20  
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31  
Swift-Bic. MALA551MNZ

## 2. Naturschutz und Landespflge

### Versickerungsfläche M1:

Flächenkategorie, Entsorgung nur des von öffentlichen Flächen anfallenden Wassers, keine Baumpflanzungen festsetzen, ggf. im weiteren Verfahren abgestimmte Begrünungsfestsetzungen.

### Fläche zum Anpflanzen (P1)/Schutzfläche (SM1)

Gestaltung Lärmschutzanlage (z.B. Wall/Wandkombination) auch im Hinblick auf den Artenschutz  
Gestaltung der Grünfläche, ggf. im weiteren Verfahren abgestimmte Begrünungsfestsetzungen.

### Artenschutz

Für die beiden vorkommenden Tierarten Zauneidechse und Bluthänfling sind eine Lösung im Rahmen des Bebauungsplans sowie ggf. externe Ersatzlebensräume erforderlich.

### Eingriffsregelung

Ob über das bisher zulässige Maß hinausgehende Eingriffe vorbereitet werden, wird im weiteren Verfahren geprüft.

### Flächen zum Erhalt von Bäumen

Keine Festsetzung der Neupflanzung von Bäumen im bestehenden Gehölz, ggf. im weiteren Verfahren abgestimmte Begrünungsfestsetzungen.

### Klimaschutz

Im weiteren Verfahren sind Aussagen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu treffen (§ 1a (5) BauGB). Hinweis: Derzeit wird ein Energiekonzept für den Lerchenberg erstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

### Neupflanzung von Bäumen

Wir regen eine straßenbegleitende Baumreihe entlang der inneren Erschließungsstraße an. Sofern von den zeichnerischen Festsetzungen abgewichen werden muss, ist die Abweichung in der Festsetzung hinreichend konkret zu formulieren (z.B. "... hiervon kann im Bereich von Grundstückszufahrten um bis zu 5m abgewichen werden.>").

### Rad-Fußweg entlang L 426

Die Lage im oder außerhalb des geplanten Wohngebiets und die Anbindung an bestehende und geplante Wegeverbindungen ist im weiteren Verfahren abzustimmen.

Wir bitten um Aufnahme weiterer Festsetzungen:

### Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind (bei einer zusammenhängenden Fläche ab 20 qm) mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen schließen sich nicht aus und können mit der Dachbegrünung kombiniert werden. Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und aufbauten sind von der Begrünungspflicht anteilig ausgenommen.

### Fassadenbegrünung

Tür- und fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sowie Teilflächen ab 20 qm sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

### Begrünung der Grundstücke

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind vollständig zu begrünen. Diese Freiflächen sind zu mind. 20 % mit heimischen standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste (wird im weiteren Verfahren noch ausgearbeitet) zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Pflanzen sind gleichwertige Neupflanzungen vorzusehen. Je angefangener 100 qm der zu begrünenden Fläche ist ein heimischer standortgerechter Baum mit mindestens 18/20 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe gemäß Pflanzliste zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

### Baumpflanzungen

Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 qm Größe bzw. mind. 12 cbm durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren zu schützen.

Wir bitten um Aufnahme der nachfolgenden Hinweise:

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28./29.2. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume auf das Vorkommen o. g. Arten zu untersuchen. In diesem Bebauungsplan können insbesondere brütende Vögel und Zauneidechsen betroffen sein. Außerhalb des o. g. Zeitraumes ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung/Ausnahme nach § 67 / § 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sollten möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4.100 K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht Verwendung finden. (Anmerkung: Als Entomofauna wird die Gesamtheit aller Insektenarten einer Region bezeichnet). Das Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Artenschutzfragen.

Die Vorschriften der „Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz“ vom 30.3.1983 und der „Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz“ vom 12.12.2003 sind einzuhalten.

### 3. Weitere Vorgehensweise

Der Umweltbericht wird mit Fortschreiten des Planungsstandes vervollständigt. Bzgl. der Herstellung und dauerhaften Unterhaltung bzw. Pflege der öffentlichen Flächen und Einrichtungen (Lärmschutzanlage, Straßen/-bäume, Grünflächen/Spielplatz) sind Überlegungen zu Finanzierung anzustellen.

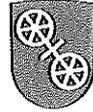
Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Kelker



Landeshauptstadt  
Mainz

2.

Stadtverwaltung Mainz | Amt 52 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

61- Stadtplanungsamt  
z. Hd. Herrn Schuy

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 02. Mai 2013 *M*

Antw. Dez.	z. d. Kd. A				Wvl.				R
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Amt für Finanzen, Beteiligungen  
und Sport, Abteilung Sport  
Bert Balte

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Zitadelle, Gebäude F | Zimmer 1.08

Tel 0 61 31 - 12-20 16  
Fax 0 61 31 - 12 33 26  
Bert.balte@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 29.04.2013

**Bauleitplanung**  
**Bebauungsplan-Entwurf „Nino-Erné-Straße (Le2); Stellungnahme Amt 20,**  
**Sportabteilung**

Sehr geehrter Herr Schuy,

zu Ihrem Schreiben vom 23.04.2013 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die geplante Bebauung soll neben der Bezirkssportanlage Mainz-Lerchenberg erfolgen.

Unmittelbar angrenzend sind die Tennisplätze des SC Lerchenberg, die regelmäßig genutzt bzw. stark frequentiert werden. Aus Sicht der Sportverwaltung bestehen daher aus Lärm- und Immissionsschutzrechtlichen Gründen erhebliche Bedenken im Hinblick auf die weitere ungehinderte Möglichkeit der zeitlichen Bespielbarkeit der Tennisplätze im Falle einer Neubebauung.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Problematik der Vergangenheit in Gonsenheim. Dort wurden einem bestehenden Tennisverein durch die heranrückende Bebauung die Nutzungszeiten massiv eingeschränkt.

Wir empfehlen, ggf. zuvor ein Lärmgutachten einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Dieter Ebert*  
Dieter Ebert

Anlage	7	zu Blatt	28
61	26	Lev	2

# Stadt Mainz: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange <sup>1</sup>

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt Mainz den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

4.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> 61-Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Michael Schuy Tel.: 06131-123666 Fax: 06131-122671 E-Mail: michael.schuy@stadt.mainz.de Az.: <b>61 20 02 – Ä 38 und 6126 – Ler 2</b>																																																						
<b>Verfahren / Planung / Projekt:</b>  Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des Bebauungsplanes "Nino-Erné-Straße (Le 2)" und Bebauungsplan Entwurf "Nino-Erné-Straße (Le 2) "																																																							
<b>Frist:</b> 1 Monat (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB) <sup>2</sup> spätestens bis 27.05.2013	<b>Eingang:</b>																																																						
<b>Erörterungstermin:</b> Datum: Uhrzeit: Ort:	Eingang: 29. Mai 2013																																																						
<table border="1" style="border-collapse: collapse; margin-left: auto;"> <tr> <td colspan="10" style="text-align: center;">Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Antw. Dez.</td> <td style="font-size: small;">z. d. d. d. d. d. d. d. d. d.</td> <td style="font-size: small;">1</td> <td style="font-size: small;">2</td> <td style="font-size: small;">3</td> <td style="font-size: small;">4</td> <td style="font-size: small;">5</td> <td style="font-size: small;">6</td> <td style="font-size: small;">7</td> <td style="font-size: small;">8</td> <td style="font-size: small;">9</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Abl:</td> <td style="font-size: small;">0</td> <td style="font-size: small;">1</td> <td style="font-size: small;">2</td> <td style="font-size: small;">3</td> <td style="font-size: small;">4</td> <td style="font-size: small;">5</td> <td style="font-size: small;">6</td> <td style="font-size: small;">7</td> <td style="font-size: small;">8</td> <td style="font-size: small;">9</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">SG:</td> <td style="font-size: small;">0</td> <td style="font-size: small;">1</td> <td style="font-size: small;">2</td> <td style="font-size: small;">3</td> <td style="font-size: small;">4</td> <td style="font-size: small;">5</td> <td style="font-size: small;">6</td> <td style="font-size: small;">7</td> <td style="font-size: small;">8</td> <td style="font-size: small;">9</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">SB:</td> <td style="font-size: small;">0</td> <td style="font-size: small;">1</td> <td style="font-size: small;">2</td> <td style="font-size: small;">3</td> <td style="font-size: small;">4</td> <td style="font-size: small;">5</td> <td style="font-size: small;">6</td> <td style="font-size: small;">7</td> <td style="font-size: small;">8</td> <td style="font-size: small;">9</td> </tr> </table>		Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt										Antw. Dez.	z. d. d. d. d. d. d. d. d. d.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Abl:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt																																																							
Antw. Dez.	z. d. d. d. d. d. d. d. d. d.	1	2	3	4	5	6	7	8	9																																													
Abl:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9																																													
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9																																													
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9																																													

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, Ansprechpartner, Tel./Fax/E-mail etc.)

**Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit**  
 Herr Cartus; 3613; 2219; klaus.cartus@stadt.mainz.de

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Anlage zu 11 zu Blatt 28
112   6126   Ler 2

<sup>1</sup> Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 02. August 1999 (3205-4531)

<sup>2</sup> Beachten Sie bei der Terminierung Ihrer Stellungnahme die Präklusionsklausel gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB!

Jrey

- 
- Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Grundsätzlich wird gemäß dem Vermerk zum Scoping vom 21.09.2010 der Forderung 20% der Wohneinheiten im Plangebiet für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung vorzuhalten gefolgt. Aufgrund des angestrebten Planverfahrens im Rahmen einer Angebotsplanung ist jedoch lediglich eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB für die Verbesserung der Wohnraumversorgung von Haushalten, die sich nicht am Markt mit angemessenen Wohnraum versorgen können, möglich. Aufgrund der geplanten Bebauungsstruktur mit Einzel- und Doppelhäusern und der derzeit vorherrschenden Ausgestaltung der Landesförderprogramme kann davon ausgegangen werden, dass eine soziale Festsetzung in dieser Form nicht wesentlich zu dem gewünschten Förderziel führen wird. Auch im Hinblick auf die Grundstücksverhältnisse ist, bedingt durch das dem B 135 vorausgegangene Umlenungsverfahren, davon auszugehen, dass eine Realisierung der Sozialbindung mit erheblichen Problemen verbunden sein wird, da die Restriktion gerade bei den privaten Einzelgrundstückseigentümern zu einer wirtschaftlichen Unverhältnismäßigkeit führen würde. Hinsichtlich dieser Umstände wird entgegen der ursprünglichen Auffassung auf eine Bindung verzichtet. Sollte jedoch im weiteren Verfahren die Entwicklung des Gebietes oder von Teilgebieten durch einen Investor erfolgen behält sich die Wohnraumförderung vor, eine Forderung erneut zu formulieren, da unter Zuhilfenahme einer vertraglichen Regelung eine zielgerechte Zuführung von Wohnraum an bestimmte Personenkreise mit Unterstützungsbedarf ermöglicht wird.

Die Anordnung des Spielplatzes, der sowohl von Kindern aus dem neuen Wohngebiet als auch von Kindern des angrenzenden Stadtteils genutzt werden kann, ist gut. Bei zu erwartenden 191 Einwohnern gehen wir von einer Spielplatzfläche von 430 qm aus.

Unmittelbar östlich neben dem Plangebiet befinden sich eine Sportanlage und im Nordwesten ein Bolzplatz. Es muss u. E. sichergestellt sein, dass die Nutzung dieser beiden Einrichtungen (z. B. wegen Lärmemissionen) nicht eingeschränkt wird.

- 
- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

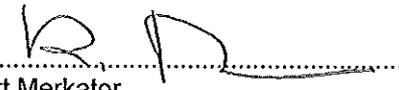
---

Keine Stellungnahme erforderlich

Keine Bedenken

Mainz, 28.05.2013

.....  
Ort, Datum

  
.....  
Kurt Merkator  
Beigeordneter

+49 6131 9254123



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

11.

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
Am 61  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rip.de  
www.lgb-rip.de

07.05.2013

→ 06.22.13

Mein Aktenzeichen  
Bitte immer angeben!  
3240-0922-10/V2  
Dr. Kw/pb

Ihr Schreiben vom  
23.04.13  
61 20 02-Ä 38 / 6126-  
Ler

Telefon

Wg

**Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 38 vom 24.05.00 im Bereich des Bebauungsplanes "Nino-Erné-Straße (Le2)" und Bebauungsplan "Nino-Erné-Straße (Le 2) der Stadt Mainz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

**Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich der o.g. 38. Änderung des FNP der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Nino-Erné-Straße (Le 2)" sowie des o.g. Bebauungsplanes "Nino-Erné-Straße (Le 2) kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

**Boden und Baugrund**

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Anlage	43	zu Blatt	28
Nr.	16126/Ler1	12	1

Antwörverf.  
6126 Ler 2 zu Blatt 28  
Zu den lfd. Akten

Mainz, den. 08.05.13 Wg

Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Haardt, Bad Dürkheim, BLZ 54651240, Kto.Nr. 20008  
(BIC MALA51DKH)  
(IBAN DE70546512400000020008)  
Ust. Nr. 26/673/0138/6



+49 6131 9254123



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU

– mineralische Rohstoffe:

*Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.*

– Radonprognose:

*In dem Plangebiet liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zurzeit keine Informationen über das Radonpotenzial vor.*

Mit freundlichen Grüßen

( Prof. Dr. Harald Ehses )  
Direktor

G:\kuhn\210922102.docx





16.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 01  
55032 Mainz

**Stadtverwaltung Mainz**  
Postfach 42 01 | **Stadtplanungsamt**

Eingang: **22. Mai 2013**

Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Stadt Mainz  
Amt 61  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

14.05.2013

Mein Aktenzeichen  
Mz 411.0, 02-06;  
1/Br:33  
Mz 411.0, 02-07;  
1/Br:33  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 23.04.2013  
61 20 02- Ä 38  
61 26 - Ler 2

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Melanie Domokos  
melanie.domokos@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 2397-124  
06131 2397-155

**Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des Bebauungsplanes „Nino-Erné-Straße (Le 2)“; Stadt Mainz**  
**Bebauungsplan-Entwurf „Nino-Erné-Straße (Le 2)“; Stadt Mainz**  
**hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplan hat die Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Mainz am 20.09.2010 hinsichtlich der betroffenen wasser- und abfallwirtschaftlichen Belange eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist grundsätzlich auch weiterhin gültig und zu beachten. Zusätzlich bitte ich den nachfolgenden Hinweis für das Verfahren zu berücksichtigen:

**Bodenschutz**

Der unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anschließende Altstandort „ehem. Schießanlage Mainz, Lerchenberg, Wedekindstraße 3 (Reg.-Nr. 315 00000-5096/000-00)“ und die Verdachtsfläche „Streubereich Schrot, ehem. Schießanlage, Mainz, Lerchenberg, Wedekindstraße 3 (Reg.-Nr. 315 00000-

1/3

Anlage 55 zu Blatt 28	
61 26 Ler	2

Konten der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale LU  
Sparkasse Rhein-Haardt  
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)  
20 008 (BLZ 546 512 40)  
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr  
Freitag 9.00-12.00 Uhr







Sofern konkrete Hinweise hierüber vorliegen, wird eine nähere Erkundung des Bodens hinsichtlich schießplatztypischer Schadstoffe und den für die jeweilige Flächennutzung maßgeblichen Gefährdungspfade empfohlen, um sichere Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Melanie Domokos



REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

20. Sep. 2010

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 3820  
55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsbm.

21. SEP. 2010

Abw. Dez	z. d. Nr. 1	WM							
0	1	3	4	5	6	7	8	9	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

22.9.2010

Mein Aktenzeichen  
33/Mz 411.0,02-06;  
2/Do  
33/Mz 411.0, 02-07,  
2/Do  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
31.08.10  
61 20 02 - Ä 38  
61 26 - Le 2

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Melanie Domokos  
melanie.domokos@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 2397-124  
06131 2397-155

**38. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des Bebauungsplanes „Nino-Erné-Straße (Le 2)“ und Bebauungsplan-Entwurf „Nino-Erné-Straße (Le 2)“ in Mainz Lerchenberg hier: Beteiligung gem. § 4(1) BauGB; Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.08.2010 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

**1. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung**

**1.1. Wasserschutzgebiete**

Bestehende oder geplante Wasserschutzgebiete werden von der Planung nicht betroffen.

1/5

Konten der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale LU  
Sparkasse Rhein-Haardt  
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)  
20 008 (BLZ 546 512 40)  
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr  
Freitag 9.00-12.00 Uhr

Seite 52 zu Blatt 1

01/26/Lev	2		
-----------	---	--	--





### **1.2. Bauzeitliche Grundwasserhaltung / Hohe Grundwasserstände**

Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.

### **1.3. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz**

Der Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist grundsätzlich möglich.

### **1.4. Niederschlagswassernutzung**

Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hinweise mit aufgenommen werden:

- Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden.
- Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift bzw. dem Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.
- Außerdem sollte der Träger der Wasserversorgung über solche Planungen informiert werden.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß Trinkwasserverordnung eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.

### **1.5. Grundwasserentnahmen**

Grundwasserentnahmen sind mir in diesem Bereich nicht bekannt.

## **2. Abwasserbeseitigung**

- a) Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage zuzuführen.

Stb. Nr. 11  
17/153



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

= Straßenverkehrsk.

- b) Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Wegeflächen sollte zurückgehalten und möglichst über die belebte Bodenzone (z.B. Mulden) versickert werden, sofern keine Altlasten o.ä. diesem entgegenstehen.  
Die Zwischenschaltung von Zisternen wird empfohlen.

Für die gezielte Versickerung (zentrale Becken, Rigolen, Schächte, etc.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Es ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren, höchsten Grundwasserstand einzuhalten.  
Dieses gilt auch für die Privatgrundstücke.

Niederschlagswässer von <sup>den</sup> Strassen, Wegen und Hofflächen dürfen nur über die belebte Bodenzone versickert werden.

Die im östlichen Bereich des Plangebietes vorgesehene Rückhalte- und Versickerungsmulde erscheint von der Flächengröße etwas zu klein zu sein, wenn das Niederschlagswasser des gesamten Baugebietes hier aufgenommen werden soll. Dieses sollte frühzeitig überprüft werden.

Ich empfehle, die Entwässerungskonzeption vorab mit mir abzustimmen.

### 3. Bodenschutz

#### Vorsorgender Bodenschutz

Mit dem Bebauungsplan „Nino-Erné-Straße (Le 2)“ erfolgt eine Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich der Stadt Mainz, die mit Neuversiegelung bislang unversiegelter landwirtschaftlicher Nutzflächen verbunden ist.

Erklärtes Ziel des Landes Rheinland-Pfalz ist, die weitere Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich zu reduzieren.



Es ist daher geboten, die Option alternativer Flächen im Innenbereich und Flächen mit geringerem zusätzlichem Versiegelungsgrad zu prüfen und unter der Zielvorgabe, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich nach Möglichkeit zu vermindern, sorgfältig abzuwägen.

Des Weiteren ist der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Zersiedelung und Neuversiegelung wertvollen Bodens durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

#### Nachsorgender Bodenschutz

Im Planungsgebiet des Bebauungsplanes „Nino-Erné-Straße (Le 2)“ sind mir weder Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Sollten bei der Stadt Mainz Kenntnisse über entsprechende Altablagerungen, altlastverdächtige Altstandorte, Schadensfälle oder sonstige Verdachtsflächen vorliegen, bitte ich um Mitteilung.

Auf den nördlich an den Geltungsbereich des L2 angrenzenden Flächen ist der Altstandort „ehemalige Schießanlage, Mainz, Lerchenberg, Wedekindstraße 3“, bestehend aus einem Schießstand und einer Tontauben-Schießanlage registriert.

Die Schießanlage wurde von 1959-1968 betrieben. Eine Bearbeitung der bodenschutzrechtlichen Belange hat im Zuge der dort ausgewiesenen Bebauungspläne und Bauvorhaben nicht stattgefunden.

Der über die Betriebsfläche der ehemaligen Schießanlage hinausgehende altlastverdächtige Streubereich Schrot der ehemaligen Tontauben-Schießanlage überlagert das Planungsgebiet nach derzeitiger Erkenntnis geringfügig.

Da die historische Erkundung bzgl. der Nutzung der Tontaubenschießanlage lückenhaft ist, kann der Streubereich Schrot nicht exakt abgebildet werden. Aus diesem



Grund und weil keine weiteren Kenntnisse über die Kontaminationsverteilung im Zusammenhang mit der Umnutzung der Flächen vorliegen, empfiehlt sich vorsorglich, im Bereich der Überschneidung des Streubereiches Schrot mit dem Plangebiet Bodenuntersuchungen vornehmen zu lassen.

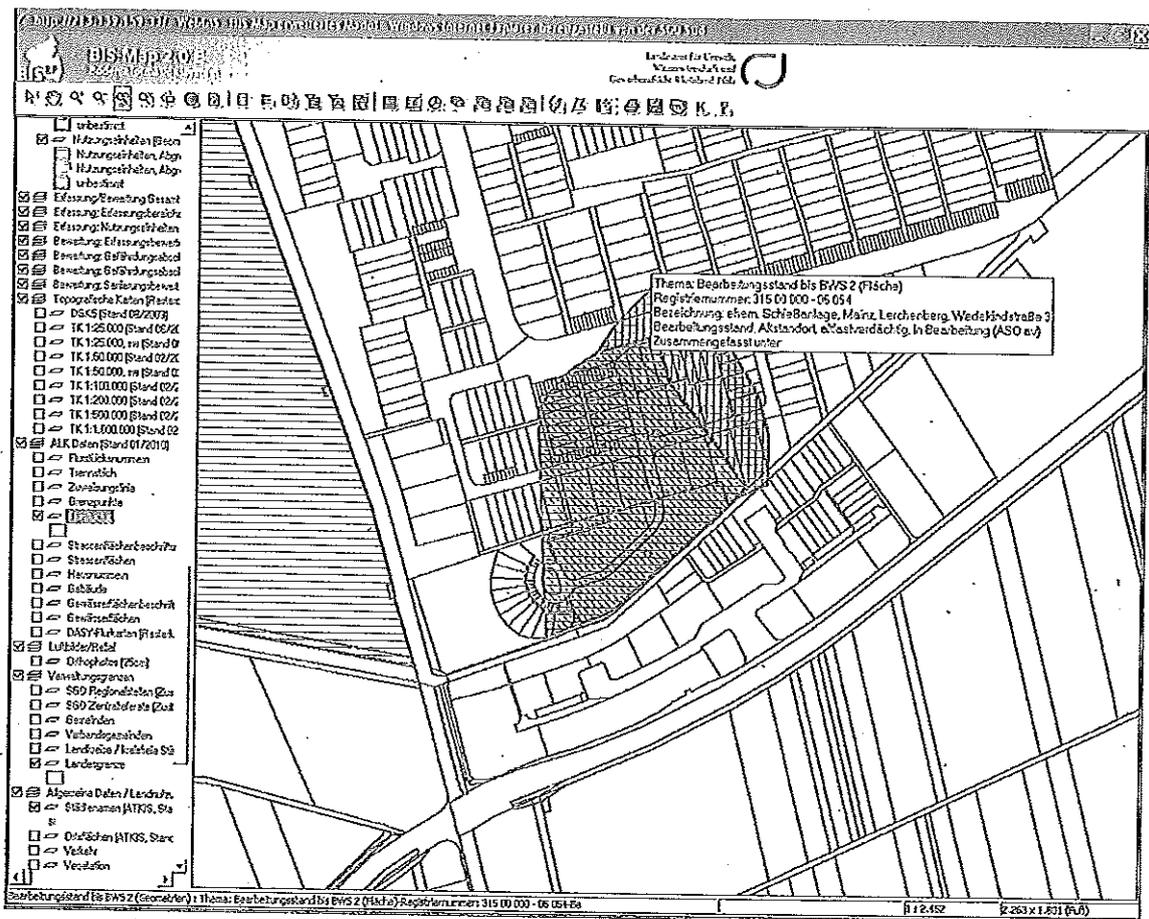
Relevante Parameter sind Blei, Arsen, Antimon und PAK.

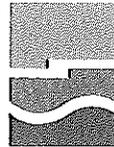
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Melanie Domokos

Anlage: Lageplan des Altstandortes „ehemalige Schießanlage, Mainz, Lerchenberg, Wedekindstraße 3“





Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Industriestraße 70, 55120 Mainz

Buslinien : 45, 47, 58, 60, 61 und 620  
 Auskunft erteilt : Herr Nüsing  
 Telefon 06131/9715 : 261  
 Telefax 06131/9715 : 289  
 Ihr Zeichen : 61 20 02 Ä 38  
 Ihr Schreiben vom : 23.04.2013  
 Unser Zeichen : 75-11 Bre-PRO 1/96  
 Bei Antwort angeben  
 E-Mail : manfred-nuesing@stadt.mainz.de  
 wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de

18.

61 - Stadtplanungsamt

Stadterverwaltung Mainz  
Stadtplanungsamt

Eingang: 27. Mai 2013

Antw. Dez.	z. d. W.	Wvl.							
Abt.: 0			3	4					
SG:	0 1	2 3 4 5 6 7 8 9							
SB:	0 1	2 3 4 5 6 7 8 9							

Datum : 23.05.2013

**Bebauungsplan-Entwurf „Nino-Erne-Straße (Le 2)“  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Bebauungsplan-Entwurf „Nino-Erne-Straße (Le 2)“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Unter Punkt 5.10.2 Versickerungsfläche „M1“ und unter Punkt 8 Regenwasserbewirtschaftung wird darauf hingewiesen, dass ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept im weiteren Verfahren noch erstellt wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Größe der geplanten Versickerungsfläche „M1“ (ca. 750 m<sup>2</sup>) zu klein zu sein scheint, wenn das Niederschlagswasser des gesamten Baugebietes hier aufgenommen werden soll (eventuell ist hier eine doppelt so große Fläche erforderlich). Eine Entwässerungskonzeption wird zeigen ob entweder die Fläche zu vergrößern ist oder auch dezentral (auf Privatflächen) das anfallende Niederschlagswasser zu versickern bzw. zurückzuhalten (Zisternen) ist.

Im Jahre 2000 wurde im Bereich der damals geplanten Versickerungsmulde (alter B-Plan, neben der gepl. Tennishalle) Versickerungsversuche durchgeführt. Die Durchlässigkeitsbeiwerte wurden im Mittel mit  $k_f = 1 - 5 \cdot 10^{-5}$  m/s ermittelt. Jedoch nehmen die Versickerungseigenschaften ab einer Tiefe von 2 m erheblich ab. Die jetzt vorgesehene Versickerungsmulde wird auf der Fläche der damals geplanten Tennishalle vorgesehen, sodass in jedem Fall noch zusätzliche Bodenuntersuchungen notwendig werden.

Das anfallende Schmutzwasser kann an den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Rilkeallee angeschlossen werden. Jedoch ist der Schmutzwasserkanal auf einer Länge von ca. 90 m von der Rilkeallee bis zum Anschluss Neubaugebiet zu verlängern.

Die Kosten für die erstmalige Herstellung der befahrbaren Straße sowie der selbständigen Grünanlage können voraussichtlich zu 90% auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden.

Die Kosten für die unbefahrbaren Wege im Norden und Süden des Plangebietes mit den dazugehörigen Teilanlagen wie z. B. Bäume und Beleuchtung sowie der Kinderspielplatz sind nicht umlagefähig.

M. 20 2013 28  
 Vorstand: Volker Matke, Cornette Weiterling  
 Vorsitzender des Verwaltungsrats: Beigeordnete Katrin Eder  
 Sitz der Anstalt: Mainz

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes entsteht der folgende Beitragsanspruch für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

Für das Schmutzwasser: 6,32 Euro/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

Für das Niederschlagswasser: 4,30 Euro/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Paulus', written in a cursive style.

Paulus